

Die mietrechtliche Betriebskostenabrechnung

Bis spätestens 30. Juni jeden Jahres ist dem Mieter – sofern nicht anders geregelt – eine ordentliche Betriebskostenabrechnung zu legen. Zu unterscheiden ist, ob das Objekt dem Mietrechtsgesetz ganz, teilweise oder gar nicht unterliegt. Im Teilanwendungs- oder Vollausnahmebereich können alle Verbrauchskosten(!) zur Zahlung an den Mieter übertragen werden. Dafür ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig, in welcher alle Posten aufgezählt sind. Nicht-Verbrauchskosten wie z. B. Rücklage/Instandhaltungs-, Sanierungs-, Reparatur, Darlehenskosten und Kosten die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. den Liegenschaftseigentümer betreffend können



Carola Schöb-wender

BILD: SN/HORN

dem Mieter nicht verrechnet werden. Die verrechenbaren Betriebskostenposten sind: Wasser, Kanal, Hausbetreuung und -verwaltung, Rauchfangkehrer, Müllabfuhr, besondere Aufwendungen, Schädlingsbekämpfung, Grundsteuer, allg. Stromkosten und Gebäudeversicherungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

WWW.OEHGB-SBG.AT

OFFICE@OEHGB-SBG.AT



Österreichischer
Haus- und
Grundbesitzerbund
Salzburg

Kompetenz unter einem Dach